

religiöse Einfluß mehr oder minder hervortreten, ob hier der Geistliche als Geistlicher und dort zunächst nur als Mitglied der Gesellschaft auftreten soll. In Frankreich wird vielleicht — nach unserem Geschmacke — das religiöse Moment selbst bei rein socialen Unternehmungen etwas zu sehr hervorgehoben. Vielleicht haben jedoch auch die edlen Männer, die das thun, nicht ganz Unrecht, wenn sie uns vorwerfen, daß wir das zu wenig thun, und wenn sie meinen, wir kämen besser zum Ziele, falls wir das religiöse, das katholische, das kirchliche Moment mehr betonen würden. Jedenfalls macht es nicht den günstigsten Eindruck, wenn der Geistliche in einer Rede über sociale Dinge sich so ängstlich hütet ein Wort zu sprechen, das nicht jeder Protestant und Freimaurer auch ohne Gewissensbedenken unterschreiben könnte, oder wenn er nur vom Ruhetag und von ein paar Stunden der Vorbereitung auf diesen, höchstens von der Sonntagsruhe spricht und die alten christlichen Ausdrücke: Sonn- und Feiertag, Sonntagsfeier und Feierabend umgeht. Täuscht nicht alles, so würde bald ein größerer Fortgang der socialen Bewegung zu erkennen sein, wenn der katholische und kirchliche Charakter offener bekannt, wenn entschiedener vom kirchlichen Leben, von der Bethheiligung an kirchlichen Vereinen gehandelt würde. Viele warten nur darauf, daß dieses erlösende Wort ausgesprochen werde. Die sich daran stoßen, gehören doch nicht zu uns. Die es etwa noch fürchten, gehen furchtlos und entschieden mit uns, wenn nur erst das Eis gebrochen ist.

Dies sind die vier Gesichtspunkte, unter denen die sociale Frage für uns in Betracht kommt. Darnach beantwortet sich nun leicht die uns gestellte Frage, die wir im Folgenden zu lösen versuchen wollen.

Ehedispensen im inneren Forum.

Von Prälat Dr. Johann Bruner, Dompropst in Eichstätt.

1. Zu den Gegenständen, welche angehenden Seelsorgern oft große Schwierigkeiten bieten, gehören die im inneren Forum zu erledigenden Ehedispenscasus. Darauf bezüglichhe Anfragen veranlaßten die hier veröffentlichte Besprechung der nachfolgenden pastoral-theologischen Lehrpunkte:

I. Welche Egehindernisse gehören vor das innere Forum?

II. An wen und in welcher Form ist das Gesuch um Dispense in geheimen Impedimenten zu richten?

III. Welche Normen sind bei Vollzug dieser Dispensen zu beachten?

I. Welche Ehehindernisse gehören vor das innere Forum?

2. Nur die geheimen Ehehindernisse competieren zum Gewissensforum. Welche sind aber geheim? Es gibt Ehehindernisse und Eheverbote, welche in einer äußeren offenkundigen Thatsache begründet sind, und daher nie geheim sein können. — Es gibt andere, welche zwar factisch sich der öffentlichen Kenntniss entziehen können, aber doch immer durch Daten erweisbar sind, die sich leicht erkunden lassen, wie z. B. alle legitimen Verwandtschaften, heilige Weihe, die Ordensgelübde; und diese müssen in der Regel als öffentliche Impedimente angesehen und behandelt werden, auch wenn sie unbekannt sind. Dispense von denselben kann nur (Ausnahmen siehe unter nr. 5) im äußeren Forum erbeten, ertheilt und vollzogen werden. — Dasselbe gilt von jenen, die thatsächlich nicht nur ganz geheim, sondern auch unerweisbar sind, aber von den Betheiligten ohne Infamie und sonstige Nachtheile im äußeren Forum bekannt gegeben werden können, wie z. B. geheime Eheversprechen, aus welchen das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit entstanden ist.

3. Dagegen gibt es auch Ehehindernisse, welche ihrer Natur nach geheim sind, und in der Regel so viel als möglich geheim gehalten werden; dahin gehören das in einem ganz privat vor Gott allein abgelegten Gelübde begründete Eheverbot, und alle Impedimente, welche entstanden sind aus sündhaften Handlungen (*affinitas* — unter Umständen auch *consanguinitas* — *ex copula illicita*; *crimen*). Diese können aber nur so lange als ganz geheim (*imp. omnino occulta*) behandelt werden, als sie außer den Personen, die das Impediment heursacht haben, niemand, als höchstens einer ganz verschwiegene Person bekannt sind, und eben deshalb die Unmöglichkeit besteht, einen Beweis für sie zu erbringen. Wissen so viel Personen davon, daß ein Beweis der Sache möglich wäre, besteht aber nach den obwaltenden Umständen moralische Gewissheit, daß dieselben schweigen werden, so ist wenigstens das Impediment noch geheim zu nennen, obwohl nicht „*omnino occultum*“. Das Urtheil darüber, ob solche Gewissheit bestehe, hängt ab von der Zahl der Personen, welche in großen Städten größer sein darf (etwa 10—15), als in kleineren Orten, — von dem Charakter derselben, — von dem Interesse, das sie daran haben, daß die Sache bekannt werde, oder daß sie geheim bleibe, — von ihren etwaigen Beziehungen zu denjenigen, welche die Ehe eingehen wollen oder schon eingegangen haben.

Sobald bei Erwägung aller Umstände es sehr zu fürchten scheint, daß Offenkundigkeit entsteht, können auch Ehehindernisse der oben erklärten zweiten Art nicht mehr als geheim gelten, sondern sind als offenkundig zu behandeln. Dieses wäre der Fall, wenn ein unter vielen Personen verbreiteter Verdacht entstanden ist oder ein

Gerücht darüber in der Gemeinde sich gebildet hat (*imped. famosum*); — oder wenn schon so viele und so beschaffene Personen von der Sache wissen (*imp. manifestum*), daß sie in Bälde allgemein bekannt sein wird (*imp. notorium facto*); — oder wenn bereits Klage bei Gericht eingeleitet wäre (*imp. in forum contentiosum deductum*). Ist sie vor Gericht erwiesen, so ist sie juridisch notorisch (*imp. notorium jure*). Was früher offenkundig war, mit der Zeit aber gänzlich in Vergessenheit gekommen und unbeweisbar geworden ist, oder am gegenwärtigen Aufenthaltsorte der theilbeteiligten Personen nie bekannt geworden ist, und präsumptiv es auch nie werden wird, ist als geheim anzusehen.

4. Geheim ist ferner ein Ehehindernis: a) wenn zwar die Thatsache bekannt wurde, durch welche jemand es beursacht hat, dieser selbst aber als Thäter nicht bekannt geworden ist; b) wenn zwar der ganze Sachverhalt offenkundig geworden ist (*imped. materialiter publicum*), aber nicht, daß dadurch ein Ehehindernis entstanden sei (*imp. formaliter occultum*). Papst Benedict XIV. ist zwar bezüglich dieses letzten Falles als Gelehrter gegenheiliger Ansicht, aber er gibt selbst zu, daß er damit die gewöhnliche Annahme der Autoren gegen sich hat; „*fere omnes putare satisfieri Poenitentiariae mandato, quo illud jubetur: dummodo impedimentum sit occultum, dum impedimentum est materialiter publicum et formaliter occultum.*“ (Inst. 87, § 42.) Sehr entschieden spricht sich dafür aus Bonacina (tr. de dispens. I. q. II. punct. 2. n. 7): *addo impedimentum censeri occultum, etiamsi res ipsa sciatur, sed ignoretur secundum rationem impedimenti, seu impedimentum non sit publicum quatenus impedimentum, licet sciatur a duobus vel tribus, ut bene tradit Sanchez....* Weiter unten führt er als Beispiel an „*ut si copula sciatur, sed ignoretur, ex ea ortum esse impedimentum*“. Ein interessanter Fall dieser Art findet sich in Acta S. Sed. tom. XIV. pag. 155 sqq.

5. Nur die Pönitentiarie ist durch Benedict XIV. (Bulle „*Pastor bonus*“) ermächtigt, als *impedimenta occulta* auch zu behandeln: a) das Ehehindernis der öffentlichen Ehrbarkeit, welches aus ganz geheimen Sponsalien entstanden ist (siehe Benedict XIV. Inst. 87. n. 3); b) in Ansehung der in gutem Glauben und in forma Tridentina schon eingegangenen Ehen die Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft, welche factisch gänzlich unbekannt geblieben sind, im dritten und vierten Grade; und c) selbst im zweiten Grade, der den ersten nicht berührt, wenn die Ehe bereits zehn Jahre bestanden hat ohne alle Vermuthung einer obwaltenden Verwandtschaft.

Alle „*impedimenta occulta*“ und „*omnino occulta*“ bleiben dem äußeren Forum ganz entzogen, und der Priester, dem sie bekannt geworden und der um Vermittlung der benötigten Dispense

angegangen wurde, hat sie nur für das Gewissensforum zu erbitten. Nur in diesem ist ihr Vollzug möglich und wirksam. In Ansehung derselben allein stellen wir die weitere Frage:

II. „Wie ist zu verfahren bei Erholung der Dispensen sei es für erst einzugehende oder schon geschlossene Ehe?“

6. Es ist vor allem zu bemerken, daß nur ein vom positiven Gesetze der Kirche statuiertes Ehehindernis durch Dispense gehoben werden kann (imped. juris ecclesiastici). Ehehindernisse, welche in mangelndem Consense eines der Contrahenten begründet sind (error — vis et metus — conditio), sind juris naturalis, und lassen daher keine Dispense zu; sie sind ferner juris privati, und können daher durch die Partei, welcher der Consens gefehlt hat, allein gehoben werden, und zwar durch nachfolgende naturrechtlich vollkommen gültige Consensertheilung. Diese ist, im Falle die Ehe in forma Tridentina eingegangen worden war, und der Defect des Consenses ganz geheim geblieben ist, nur privat ohne alle Zeugen vorzunehmen.

7. Da die Dispense in foro interno nur vom Beichtvater vollzogen werden kann, so fragt es sich, ob er immer einer besonderen Vollmacht bedarf? und wenn ja, von wem sie zu erholen ist? — Auf die erste Frage ist zu antworten, der Beichtvater, welcher nicht selbst Bischof des Pönitenten ist, könne nie ohne höhere Vollmacht dispensieren. Aber es gibt Fälle, in welchen das kirchliche Gesetz selbst nicht mehr zur Anwendung kommen und daher der Beichtvater erklären kann, das Kirchengesetz habe zwar die stattgehabte Verjüngung als Ehehindernis erklärt, aber unter den obwaltenden Umständen trete es insoweit außer Wirksamkeit, daß der Pönitent die beabsichtigte Ehe gültig eingehen und consummieren könne; es müsse jedoch nachträglich der Sachverhalt ungefäulmt zur Kenntniss des competenten Oberen gebracht und um seine Dispense gebeten werden. Dies trifft dann zu, wenn erst kurz vor Eingehung der Ehe dem Beichtvater ein ganz geheimes Ehehindernis bekannt wird, welches von dem einen Contrahenten beursacht wurde, und von ihm dem anderen, ohne sich bei ihm zu infamieren, nicht mitgetheilt werden kann, und wenn zugleich keine Zeit mehr ist, Dispense vom Bischofe zu erbitten, ein Aufschub der Ehe aber auch ohne Infamie und großes Aergernis nicht stattfinden kann. Der Bischof kann in einem solchen Falle gewiß dispensieren, weil das Heil der Seelen es erfordert, und der Papst sicher die Dispensgewalt nicht mehr sich reservieren will, wenn dadurch irgend einer Seele Schaden zugehen würde. Hiefür spricht sich aus der hl. Alfons (V. al. VI. n. 613): cum reservatio fiat propter caritatem et ob bonam reipublicae gubernationem, non est verisimile, Pontificem dispensationem sibi reservare in casu tantae necessitatis, quando aliter scandala vitari non possent; hoc enim esset contra caritatem. Ergo in eo casu intelligitur cessare reservatio, et ideo episcopus ex sua potestate ordinaria potest tunc dispensare, sicut potest in aliis legibus pontificiis,

quando aditus ad Papam non patet. Benedict XIV. nennt diese Ansicht „sent. communis“ (de syn. dioec. l. 7. c. 31. n. 2). Weil der Bischof die benöthigte Dispens ex potestate ordinaria ertheilen kann, so steht auch einer speciellen oder generellen Delegation von seiner Seite nichts im Wege. Der heilige Stuhl ertheilt übrigens in den Quinquennial-Facultäten den Bischöfen die Vollmacht, in Fällen oben erwähnter Art zu dispensieren in imped. affinitatis ex copula illicita, und ermächtigt sie in neuester Zeit, diese Facultät den Pfarrern sogar habitualiter zu subdelegieren. Hat aber ein Beichtvater keine Ermächtigung zu dispensieren, und kann er sie nicht mehr rechtzeitig erbitten, so kann er unter obigen Voraussetzungen mit vollem Rechte annehmen und dem Pönitenten erklären, das Impediment sei zwar eingetreten, stehe aber der gültigen Abschließung und erlaubten Consummation der Ehe nicht im Wege. Der hl. Alfons (l. cit.) führt für diese nunmehr allgemeine Anschauung vorzüglich Pignatelli (tom. 3. consult. 33. n. 5) an. Dieser begründet sie so: omnis lex ordinatur ad bonum publicum.... Unde, quando lex evadit perniciosa, utique non obligat.... Et ideo tunc alius inferior legislatore potest declarare, quod lex impedimenti cesset, cum in eo casu, si adhuc Pontifex vellet legem obligare, talis voluntas respiceret malum, quod esset causa scandali, quod non est praesumendum. (cfr. Homo apostol. tr. 16. n. 114). Am Schlusse des nr. 613 fügt der hl. Alfons bei: Notant tamen praefati auctores, quod esto tunc permittatur contrahi matrimonium, tamen quantocius (saltem ad majorem securitatem et ad salvandam reverentiam legibus Ecclesiae debitam) recurri debet ad S. Poenitentiarium (oder an den Bischof, wenn er für das obwaltende Impediment bevollmächtigt ist), ut dispensatio obtineatur. Es wurde von manchen Bischöfen dem Diöcesanclerus generell die Ermächtigung gegeben, unter den obigen Voraussetzungen selbst zu dispensieren, wozu sie dem Gesagten zufolge befugt sind.

Im Falle es sich handelt um ein ganz geheimes Impediment, das beide Contrahenten beursacht haben (crimen), oder welches beide kennen, oder beiden bekannt gemacht werden kann ohne Infamie des einen oder sonst nachtheilige Folgen, so sind die Nupturienten anzuhalten, wenn nicht etwa ein Aufschub der Ehe leicht möglich gemacht werden kann, sich den Consens bei der Trauung nur zu geben unter der stillschweigenden Bedingung der zu erhaltenden Dispense, und bis dieselbe ertheilt ist, sich noch nicht als Ehegatten anzusehen und zu verhalten. Sollte auch dieses nicht ausführbar sein, so cessiert eben so, wie im vorhergehenden Falle die Wirksamkeit des Ehehindernisses.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob man denn nicht, im Falle das Ehehindernis nur durch den einen Theil entstanden ist, welcher davon nicht reden kann, in ähnlicher Weise diesem gebieten könnte,

wie beiden Nupturienten, die dasselbe kennen, die Consummation der Ehe bis nach erteilter Dispense abzulehnen, etwa unter Berufung auf das Bimestralprivileg oder auf ein Keuschheitsgelübde, das er für diese Zeit ablegen könnte? Sanchez u. a. empfehlen dies. Allein es wäre mit zu vielen Gefahren der Sünde, ehelichen Unfriedens, oder auch mancherlei Verdachtes verbunden, als daß man eine derartige Verpflichtung auflegen, oder zu einem solchen Auswege, seltene Fälle ausgenommen, auch nur rathen könnte. (Vergleiche hl. Alfons I. cit.)

8. An wen hat sich aber der Beichtvater in dem Falle einer in obiger Weise bedingt eingegangenen Ehe um Dispense zu wenden? An den Bischof. Denn dieser hätte nach allgemeiner Ansicht auch das Recht zu dispensieren gehabt, wenn noch Zeit gewesen wäre, vor Eingehung der Ehe ihn darum anzugehen. Siehe darüber S. Alph. Lig. lib. cit. nr. 1122: *vide dicta nr. 613.... ubi affirmativam sententiam tenuimus cum communi.... dummodo vera urgeat necessitas, puta si.... matrimonium sit necessarium.... ad vitandam feminae infamiam aut alia damna; vel si mulier.... honesta.... parata esset nuptias tali die contrahere, ut in confessione manifestaret impedimentum. Ratio, tum quia eo casu vel praesumitur ipse Papa dispensare, vel omnino cessat reservatio.* In neuester Zeit enthalten die Quinquennalien auch die Vollmacht für die Bischöfe, für eine erst einzugehende Ehe im Impedimente des „*crimen*,“ aber nur „*neutro machinante*“ zu dispensieren, wenn ein Aufschub der Eheschließung bis nach erbetener Dispense nicht möglich ist, unter Auflegung einer strengen Buße und monatlichen Empfanges der heiligen Sacramente während einer dem Beichtvater angemessen scheinenden Zeit. Manche glauben, es dürfen die oben erörterten Grundsätze auch auf *impedimenta publica* angewendet werden. Dies ist aber nicht zulässig, nachdem mehrfache Entscheidungen der S. Congr. Conc. (die 13 Mart. 1660, die 19 Jan. 1661 et 19. Apr. 1692, der S. Univ. Inqu. (1660 et 3 Aug. 1873) und der Pönitentiarie (10 Aug. 1872) dahin sich aussprechen, nicht einmal „*in casu urgentissimae necessitatis*“ dürfe der Bischof ohne speciellles Privileg in einem *imped. publicum* dispensieren. (Siehe B a n g e n, Instr. pract. de Sponsal. et Matrim. II. pag. 151 sqq.) Begründet ist nur die Ansicht, der Bischof dürfe in sehr dringenden Nothfällen dispensieren in einem Impedimente, welches seiner Natur nach unter die öffentlichen gehört, aber unter den obwaltenden Umständen ganz unbekannt ist, mit Ausnahme jener, für welche die Pönitentiarie auch nicht bevollmächtigt ist. (S. Lig. I. 190. — Acta S. Sed. tom. XIV. pag. 161 sq. — Feije de imped. matrim. n. 634. 7º. — Marc Instt. Mor. II. n. 246.)

9. Nach allgemeiner Meinung können die Bischöfe auch dispensieren, wenn nur Zweifel bestehen, es möge ein Ehehindernis

obwalten. Ist es in einem Falle *de jure* (nach der Rechtswissenschaft selbst) zweifelhaft, ob der Ehe ein Impediment im Wege steht, und probabel, daß die Ehe unbehindert sei, so kann sie unbedenklich eingegangen werden ohne alle Dispense. S. Lig. Lib. V. (al. VI.) nr. 901: *Eo casu non ministratur sacramentum cum sola opinione probabili, sed cum morali certitudine. Quando enim adest opinio probabilis de jure, quod non subsit impedimentum, tunc Ecclesia ex antiquissima consuetudine praesumitur contractum matrimonii approbare, et omne remove impedimentum.* Handelt es sich aber um ein *dubium facti*, d. h. ist es zweifelhaft, ob ein Umstand eingetreten sei, welcher zufolge eines Kirchengesetzes Dispense nothwendig mache, so muß solche erholt werden, um nicht das Sacrament einer Gefahr der Ungiltigkeit auszusetzen. Es genügt aber, den Bischof darum anzufragen. S. Lig. *ibid.* n. 902: *Probabiliter dicunt . . . , quod in impedimentis dubiis bene potest Episcopus dispensare. Et idem dicunt communissime doctores generice loquendo de omnibus casibus sive impedimentis Pontifici reservatis, quando dubitatur, an indigeant dispensatione.* Wenn übrigens sehr große Wahrscheinlichkeit für Vorhandensein des Ehehindernisses besteht, ist dieses als ein *imped. certum* zu erachten. — Entsteht ein Zweifel erst nach geschlossener Ehe, so steht die Präsumption für die Giltigkeit; der Bischof aber kann auch *ad cautelam* dispensieren.

10. Allgemein angenommen wird überdies, daß der Bischof zur Revalidierung einer ungiltigen, aber *bona fide* und ohne Umgehung der Proclamationen eingegangenen und consummierten Ehe dispensieren kann, wenn man sie schneller nöthig hat (z. B. zur Legitimation von Kindern, Beseitigung der nächsten Gefahr schwerer Sünden, großen Aergernisses u. dgl.), als Erwirkung der Dispense beim heiligen Stuhle möglich ist (S. Lig. V. [VI.] nr. 1123), vorausgesetzt, daß die Ungiltigkeit der Ehe ganz unbekannt blieb. Haben nicht einmal die beiden Gatten Kenntnis davon, so sind sie in gutem Glauben zu belassen, und dann könnte wenigstens ohne Gefahr eines *peccatum formale* unter den putativen Eheleuten mit der Dispense zugewartet werden, bis man vom heiligen Stuhle die Vollmacht erbeten hat.

Die bisher besprochenen Vollmachten der Bischöfe beruhen auf allgemeinen Rechtsanschauungen (*licentia praesumpta*), und gehören daher zur „*potestas quasi ordinaria*“ der Bischöfe (S. Lig. I. c. nr. 1125 *cum haec potestas non sit annexa personae, sed dignitati et officio, ipsa non dicitur delegata, sed ordinaria, et ideo bene delegari potest*), weswegen sie dieselben auch speciell oder generell delegieren können. Der Generalvicar kann sie nicht ausüben in Kraft seines Generalmandates; er bedarf hiezu eines Specialmandates seines Bischofs.

11. Für die wichtigeren Fälle, welche eine beschleunigte Dispensation in foro interno erfordern, versieht übrigens der heilige Stuhl die außeritalienischen Bischöfe mit ausreichenden Vollmachten, welche alle fünf (einige alle drei) Jahre (Quinquennal- und Triennal-Facultäten) neu zu erbitten sind. Ihre Ausübung steht auch den Generalvicaren zu, aber der Capitelvicar kann sich nicht mehr der Facultäten bedienen, welche noch vor dem Tode oder Abgange des letzten Bischofes waren erbitten worden. Dabei ist wohl zu bemerken, daß alle derartigen Vollmachten stricte zu interpretieren sind. Was nur für das forum externum gewährt ist, darf nicht ausgedehnt werden auf das forum internum, und umgekehrt.

12. Geheime Fälle, deren Dispensation die Bischöfe in foro poenitentiae selbst oder durch Delegation der Beichtväter in Kraft der Quinquennalien vornehmen können, sind: a) votum simplex castitatis, mit welchem jemand in die Ehe getreten ist; es kann davon dispensiert werden nur ad petendum debitum in matrimonio jam contracto. Die Pflicht der Leistung besteht nach Ablauf der ersten zwei Monate ohnehin. In Ansehung aller übrigen Wirkungen bleibt das Gelübde in voller Kraft während der Ehe, und nach deren Beendigung darf eine neue nicht mehr geschlossen werden. — b) Verlust des jus conjugale durch Copula mit Blutsverwandten des anderen Gatten im ersten oder zweiten Grade ungeachtet der Kenntnis, daß dadurch eine Kirchenstrafe incurriert wird. Die Bischöfe können dasselbe restituieren unter Auflage einer entsprechenden Buße und der Verpflichtung, einige Zeit hindurch monatlich zur heiligen Beicht und Communion zu gehen. — c) Illegitime Schwägerschaft des ersten und zweiten Grades, durch welche eine ohne Dispense eingegangene Ehe ungiltig ist, und — d) dasselbe Hindernis, wenn es einer erst einzugehenden Ehe im Wege steht, deren Abschluß keinen Aufschub bis Erwirkung der Dispense beim heiligen Stuhle erleidet. In beiden Fällen ist aber die affinitas ex copula illicita in gradu primo lineae rectae ausgenommen, wenn die Bittstellerin erst nach der Copula geboren worden ist, welche der Bittsteller mit ihrer Mutter verübt hatte. — e) Impediment des Verbrechens des Ehebruches mit Verspruch künftiger Ehe, — oder mit attentierter Ehe, — wenn die Dispense nöthig ist zur Revalidierung einer schon eingegangenen Ehe. — In neuester Zeit ist die Vollmacht ausgedehnt auch auf die erst einzugehende Ehe, wenn ein Aufschub ohne großes Uergernis bis zur Erwirkung der Dispense vom heiligen Stuhle nicht möglich ist.

13. Diese Facultäten sind an die Bedingung geknüpft, daß mit dem Impedimente in foro interno nicht ein anderes in foro externo concurrirt, und in foro externo nicht mehrere Impedimente zusammentreffen. Verwandtschaft aber in mehreren Graden bildet kein Hindernis der Ausübung der Dispensfacultät. Concurriren mehrere Impedimente in foro interno, so ist die Dispense zulässig, „quando omnia jam sunt parata ad nuptias, et matrimonium sine scandalo

differri nequit“. Wenn ein Ehehindernis, in welchem der Bischof dispensieren kann, zusammentrifft mit einem anderen irgend welcher Art, das dem Papste reserviert ist, so ist selbstverständlich die ganze Dispenzangelegenheit der bischöflichen Competenz entzogen.

14. Die Form betreffend, in welcher die Gesuche für das innere Forum abzufassen sind, gilt folgendes:

- a) ist die Dispense dem heiligen Stuhle reserviert, so muß das Gesuch stilisiert werden an den Großpönitentiar. Anstatt der Anrede macht man die Aufschrift: Eminentissimo ac Reverendissimo Dño. Dño. S. R. C. Cardinali Majori Pönentiaro. Es kann der Beichtvater das Gesuch versiegelt an den Generalvicar schicken, und bitten, es durch den Diöcesanagenten in Rom an die Adresse des Großpönentiar gelangen zu lassen, oder es direct an den letzteren absenden. Man kann aber auch den Casus dem Generalvicariate berichten mit der Bitte, die Dispense in Rom zu erwirken. Ersteres muß jedenfalls geschehen, wenn der letztere Modus nicht jede Gefahr eines Sigillbruches ausschließt.
- b) Im Gesuche wird kein Name oder sonstige Bezeichnung der beteiligten Personen angegeben, wie Wohnort, Diöcese, Stand u. s. w. Man bedient sich nur eines fingierten Namens, wie Titius, Cajus, Bertha u. dgl., ohne jeden Beisatz.
- c) Das Ehehindernis ist genau zu bezeichnen. Bei Verwandtschaften ist anzugeben die Linie (lin. recta oder transv.) und der Grad. Ist dieser gemischt, so wird der entferntere genannt; den näheren anzuführen ist nur nothwendig, wenn es der erste ist. Es muß angegeben werden, ob die Ehe erst eingegangen werden soll, oder ob sie schon geschlossen ist, und zwar ob bona fide wenigstens ex una parte oder mala fide ex utraque parte; ob in facie Ecclesiae oder clandestin; ob mit oder ohne die gesetzmäßigen Proclamationen.
- d) Concurrirten mehrere Impedimente oder etwa auch Eheverbote, so sind alle zu benennen, — auch die zum forum externum gehörigen mit der Bemerkung, bezüglich dieser sei bereits oder werde ein Gesuch an die competente Stelle gerichtet.
- e) Das Gesuch muß gehörig motiviert werden. Für eine Dispense behufs Revalidation einer Ehe genügt schon als Grund, daß diese bona fide geschlossen wurde, und nicht ohne Aergernis, Seelengefahr, großen Nachtheil für die Kinder u. s. w. getrennt werden kann.
- f) Wird Dispense erbeten zur Revalidation einer Ehe, so sind auch von Wichtigkeit die Angaben, ob Kinder aus dem Ehebunde am Leben seien und wie viele, — wie lange derselbe schon andauere, — und besonders ob die Ungiltigkeit der Ehe beiden Gatten bekannt sei oder nur einem oder keinem. Ist sie nur einem bekannt, so hat man sich im Gesuche noch darüber

zu äußern, ob sie dem anderen Theile bekannt gemacht werden kann, ohne daß er damit zugleich zur Kenntniss eines Vergehens des ersten Gatten kömmt. Ist sie beiden unbekannt, oder nur einem, der sie aber ohne Infamie des anderen erfahren könnte, so hat man sich noch weiter darüber zu äußern, ob die Gatten in Frieden mitsammen leben, oder etwa in solchen Diffidien, daß sie eine Revalidation im Falle Bekanntwerdens des Sachverhaltes ablehnen würden mit großem Aergernisse, zu großem Nachtheile der Kinder u. dgl.

15. Kommt der Beichtvater zur Kenntniss der Ungiltigkeit der Ehe, von welcher der Pönitent selbst keine Ahnung hat, so ist es zur Verhütung formell sündhaften Ehelebens meistens rathsam, ihm vorerst davon nichts zu sagen. Er soll vielmehr auf irgend einen anderen Grund hin verpflichtet werden, zu einer bestimmten Zeit, bis zu welcher die Vollmacht zu dispensieren vom Bischofe erholt werden kann, sich beim Beichtvater wieder zu einer Beichte einzufinden, und dann erst ihn über den Sachverhalt zu verständigen und zugleich zu dispensieren.

Ist aber dem Pönitentem, und nur ihm allein, die Ungiltigkeit seiner Ehe bekannt, so wäre er zu verpflichten, wenn es möglich ist, bis zum Eintreffen der Dispensvollmacht unter irgend einem Vorwande, der keinen Verdacht erregt, vom anderen Gatten getrennt zu leben. Kann dies nicht geschehen, so muß er sich des „petere debitum“ enthalten, bis er dispensiert ist, und so gut er kann der Nothwendigkeit „reddendi deb.“ ausweichen. Die Dispense ist sofort mit möglichster Beschleunigung vom Bischofe zu erbitten. Lehmkuhl (II. n. 826) glaubt, wenn das Debitum vor erfolgter Dispensation nicht verhütet werden kann „sine urgente periculo gravissimi mali, ut diffamationis, scandali“ etc., so trete das die Ehe irritierende Gesetz außer Wirksamkeit, und sei der Fall ebenso zu behandeln, wie der oben nr. 7 erörterte Fall der Entdeckung eines ganz geheimen Impedimentes unmittelbar vor der Trauung, das von einem Theile beursacht und nur ihm allein bekannt ist. Der Pönitent habe für sich den Consens zu erneuern, von Seite des anderen werde die Fortdauer seines Consenses genügend bekundet durch den actus conjugalis, die Dispense sei aber jedenfalls nachzusehen und zu ersequieren.

16. Concurriert ein geheimes Hindernis, welches Dispense in foro interno erfordert mit einem öffentlichen, so ist bei Erwirkung der Dispense große Vorsicht anzuwenden, daß keine Gefahr für das Beichtgeheimnis entsteht. Es darf zwar im Gesuche pro impedimento publico nie eine Erwähnung des imped. occultum geschehen. Aber die Eingabe pro imped. occulto muß immer die ganze Sachlage enthalten, und daher auch das, was vor dem äußeren Forum constatirt ist. Kommen nun beide Berichte von demselben Priester, aus demselben Orte, nahezu um dieselbe Zeit an die bischöfliche Curie,

so entsteht sehr großer Verdacht, ja Wahrscheinlichkeit, daß die im Gesuche für das geheime Hindernis genannten „Titius“, „Caja“ u. dgl. und die im Gesuche für das öffentliche mit Namen genannten Personen identisch seien. Um dieser Gefahr zu entgehen, sind folgende Auswege möglich: a) verschlossenes Gesuch an die Pönitentiarie für das geheime Impediment, welches der Beichtvater selbst direct an den Großpönentiar schickt; b) Bitte um Dispense pro foro externo durch pfarramtliches Schreiben an den Generalvicar und pro foro interno durch einen Privatbrief an den Diöcesanbischof mit Bemerkung, besondere Umstände erfordern es, daß der Hochwürdigste Herr unmittelbar in eigener Person die Sache erledige; c) Einbringung des Gesuches pro foro interno an die bischöfliche Curie durch einen Priester, welcher an einem vom Wohnorte der Bittsteller entfernten Orte seine Wohnung hat.

17. So könnten concurriren: Blutsverwandtschaft, legale oder geistliche Verwandtschaft, oder besonders öffentliche Ehrbarkeit aus Sponsalien und illegitime Schwägerschaft; — geheim gebliebenes Verbrechen (*adulterium cum promissione matrimonii*) und irgend eine Art von Verwandtschaft; — gemischte Religion und geheimes Verbrechen oder illegitime Schwägerschaft.

III. „Normen für Vollzug von Ehedispenzen im inneren Forum.“

18. Wir unterscheiden Dispensen zum Zwecke gültiger Eingehung einer Ehe und andere zum Zwecke der Revalidierung einer ungültig geschlossenen Ehe. Mit Ehedispenzen der ersten Art hat sich der Beichtvater, wenn es sich um ein *impedimentum publicum* handelt, nur insoferne zu befassen, daß er bei Abnahme der Beichte, welche als Vorbereitung auf das heilige Sacrament der Ehe zu dienen hat, und in der Regel eine Generalbeicht sein soll, auf die Pflicht hinweist, nur wahre Dispensgründe anzugeben; würden die Gründe, welche den kirchlichen Oberen eigentlich zur Ertheilung der Dispense bestimmten, nicht auf Wahrheit beruhen, oder wären sie in der Zeit zwischen Absendung des Bittgesuches und Vollzug der Dispens in Wegfall gekommen, so wäre die Dispense selbst ungültig. Dasselbe ist der Fall, wenn irgend eine Thatsache oder ein Umstand von wesentlichem Belang für die fragliche Dispenssache verschwiegen worden wäre, z. B. wenn bei doppelter Verwandtschaft nur eine Verwandtschaft im Gesuche wäre vorgetragen worden, oder der Umstand verschwiegen geblieben wäre, daß der angegebene entferntere Verwandtschaftsgrad den ersten berühre u. dgl.

19. Dispensen in *impedimento occulto* können nur vom Beichtvater in unmittelbarer Verbindung mit einer sacramentalen Beichte vollzogen werden. Er ist der thatsächlich Dispensierende. Papst oder Bischof bevollmächtigen ihn zu dispensieren. Die Dispensvollmacht wird sowohl von der Pönitentiarie als von der bischöflichen Behörde filialisiert und adressiert allgemein an den Beichtvater, welchen der

Bittsteller sich zur fraglichen Beichte wählen werde. Die gewöhnliche Aufschrift der Pönitentiarie ist: *discreto viro confessario ex approbato ab Ordinario per latorem praesentium ad infrascripta specialiter eligendo*. Sie wird aber verschlossen unter einem Couverte an den Priester geschickt, welcher das Gesuch für den Bittsteller eingereicht hat. Dieser gibt dem Petenten, welcher ihm das geheime Impediment mitgetheilt hat, (z. B. Copula mit einer im ersten oder zweiten Grade mit dem anderen Brauttheile blutsverwandten Person), und den er für einen bestimmten Termin, bis zu welchem die Dispense zu erwarten war, zu sich bescheiden mußte, Kenntniß vom Eintreffen derselben, und veranlaßt ihn sich auszusprechen, welchem Beichtvater er seine Beichte ablegen wolle. Wählt derselbe einen anderen Priester, als ihn, für die Beichte, so ist die verschlossene Vollmacht dem bezeichneten Priester zu übersenden unter der Mittheilung, es werde jemand sich an ihn wenden um Abnahme einer Beichte, bei welcher der Inhalt des verschlossenen Schriftstückes zu erledigen sei.

21. Der gewählte Beichtvater hat sich vor Anhörung der Beichte mit aller Genauigkeit über den Inhalt der Dispensvollmacht zu vergewissern, und diesem entsprechend zu handeln. Durch bestimmte Clauseln in der durch die Praxis der römischen Congregationen fixierten Formulierung ist ihm die Norm seines Verfahrens vorgezeichnet, von der er nicht abgehen darf, ohne die Dispense wirkungslos zu machen. Sie sind der Hauptsache nach folgende:

- a) „*si ita est, si preces veritate nitantur*“. Der Beichtvater wird dafür verantwortlich gemacht, daß er keine *dispensatio obreptitia* oder *subreptitia* vollziehe. Ist die Formel gebraucht: „*si ita esse per diligentem oratoris examinationem inveneris*“, so wäre bei Vermeidung der Nullität der Dispense nochmal ein genaues Interrogatorium über den Sachverhalt mit dem Pönitent anzustellen.
- b) „*audita sacramentali confessione*“. Die Dispense kann wirksam nur im Anschluß an die Absolution erteilt werden oder, im Falle der Pönitent nicht sollte absolviert werden können, wenn aus sehr dringenden Gründen die Dispense nicht zugleich mit der Absolution verschoben werden kann, unmittelbar nach Anhörung der mit der Absicht des Sacramentsempfanges abgelegten Beichte.
- c) „*sublata occasione amplius peccandi cum dicta muliere*“.
- d) „*a quibusvis sententiis, censuris ac poenis ecclesiasticis, quas propter praemissa quomodolibet sive a jure sive ab homine, latas incurrit, absolvas hac vice in forma Ecclesiae consueta*“, d. i. in der gewöhnlichen Form, die immer der *absolutio a peccatis* vorhergeht.
- e) „*injuncta ei pro tam enormi libidinis excessu gravi poenitentia salutari*“. Der Beichtvater hat ein der Schuldbarkeit und den individuellen Verhältnissen des Pönitent entsprechendes

Bußwerk speciell für die Sünde zu bestimmen, welche das Impediment beursachte. Ist verlangt poenit. gravis et longa, so müßte die Buße auf ein Jahr ausgedehnt und wenigstens einmal jede Woche verrichtet werden, während gravis et diuturna Ausdehnung auf drei Jahre, perpetua aufs ganze Leben erheischen würde. — Häufig bestimmt die Pönitentiarie selbst die Buße, und dann in der Regel, sei es als alleinige Buße oder in Verbindung mit einer vom Beichtvater zu bestimmenden Buße, wenigstens einmaligen Empfang der heiligen Sacramente in jedem Monate während eines vom Beichtvater festzusetzenden Zeitraumes. Diese muß dann auch sub gravi übernommen werden; aber die Gültigkeit des Vollzuges der Dispense ist davon nicht bedingt, wie in neuester Zeit in den Quinquennalien ausgesprochen ist.

- f) „et aliis injunctis, quae de jure injungenda fuerint“. (Restitution, Satisfaction u. s. w., insoweit der Pönitent infolge seiner Sünde hiezu verpflichtet erscheint.)
- g) „dummodo impedimentum sit occultum.“
- h) „aliudque impedimentum canonicum non obstat.“
- i) „nullis super his litteris datis aut testibus adhibitis.“
- k) praesentibus laniatis seu laceratis, quas sub poena excommunicationis latae sententiae laniare teneris ita, ut nullum earum exemplum exstet, neque latori restituas: quod si restitueris, nil ei praesentes litterae suffragentur.“

Mit diesen Clauseln ist ausgesprochen, daß die in foro interno vollzogene Dispense ein ewiges Geheimnis bleiben muß. Es darf kein Zeugnis darüber ausgestellt werden, und damit das Dispensmandat nie als Zeugnis verwertet werden kann, muß es bei Vermeidung der ipso facto eintretenden Excommunication vom Beichtvater vernichtet, oder durch Abtrennung des Siegels und der Unterfertigung für ein Zeugnis unbrauchbar gemacht werden. Würde das bisher geheim gebliebene und durch den Beichtvater auf Grund der Dispensvollmacht hinweggenommene Impediment später offenkundig werden, so müßte ein neues Gesuch pro foro externo erbeten und vollzogen werden.

22. Ist die Dispense zu erteilen in impedimento occulto zum Zwecke der Revalidation einer ungiltigen Ehe, so kommen alle oben erörterten Regeln und Clauseln gleichfalls zur Anwendung. Außerdem aber hat der Beichtvater noch in Ansehung einer Ehe-revalidation folgendes zu beachten:

a) Wäre die Ehe ungiltig wegen geheim gebliebener Ermanglung des Consensus (error, vis et metus, conditio), so wäre der putative Gatte, welcher den Consens nicht gegeben hat, mag ihm auch durch Betrug oder Beeinträchtigung seiner Freiheit großes Unrecht geschehen sein, in der Regel dringend von ehegerichtlicher Nullitätsklage abzuhalten, und zu veranlassen, durch nachträgliche Consens-

ertheilung, als welche auch die ganz freiwillig geschehene Leistung des debitum conjugale cum affectu maritali gelten würde, die Ehe zu revalidieren (siehe oben II. nr. 6), es müßte denn der volle Beweis der Ungiltigkeit der Ehe erbracht werden können. Letzteres ist nur selten der Fall, und eine Nullitätsklage ex capite defectus consensus führt meistens nur zu langwierigem Proceß, während dessen die gegenseitige Abneigung der Parteien und ihrer Familien immer mehr zunimmt, und ihnen sehr große Nachtheile erwachsen. Zuletzt wird dann doch auf Giltigkeit der Ehe erkannt, und bleibt nichts übrig, als Consensertheilung, wenn nicht mit Erfolg die Bitte um Dispense in matrimonio rato auf Grund unwiderleglich nachgewiesener Nichtconsummation der Ehe gestellt werden kann. Kennt nur der eine Theil die Ungiltigkeit der Ehe wegen Mangel des Consenses, so ist zur Revalidation nicht nöthig, dem anderen Kenntniß vom Sachverhalte zu geben. Es genügt, daß der um den Defect wissende Gatte seinen Consens erneuert, und der Consens des anderen nicht zurückgenommen worden ist. Nach dem hl. Alfons (nr. 1114) ist dies wenigstens die begründetere Ansicht, und darf ihr unbedenklich gefolgt werden. Es fehlt aber auch der strengeren Ansicht, es sei auch dem anderen Theile bekannt zu machen, daß die Ehe ungiltig und er auf Grund dessen zu neuem Consense zu veranlassen sei, wenigstens wenn es ohne besondere Nachtheile geschehen kann, nicht an Probabilität.

b) Kommt dem Beichtvater ein geheimes dispensierbares imped. juris publici zur Kenntniß, durch welches die Ungiltigkeit der Ehe des Pönitenten beursacht ist, so hat er auf Einholung einer Dispense immer hinzuwirken, wenn eine Trennung der putativen Gatten nicht möglich wäre ohne großes Aergernis oder große Seelengefahr oder ohne beklagenswerte Nachtheile für die vorhandenen Kinder. Der Pönitent ist hiezu jedenfalls verpflichtet, wenn er selbst durch Sünde das Ehehindernis und die Ungiltigkeit der Ehe herbeigeführt hat. Ist nur ein Gatte von der Ungiltigkeit der Ehe unterrichtet, so genügt es doch für beide, daß die Dispense nur in seiner Beichte ezequiert wird. Ist sie aber beiden bekannt, so genügt zwar ein Rescript von Rom für beide, die Execution aber ist für jeden Theil einzeln in der Beichte vorzunehmen, gleichviel ob sie beide denselben Beichtvater haben oder jeder Gatte einen anderen (S. Poenitent. dd. 15. Nov. 1748). Indessen zur wirksamen Revalidation ist auch die Execution in der Beichte des einen Theiles hinreichend.

c) Für diese Execution enthalten die Dispensmandate noch besondere Clauseln. Sie sind folgende: α) „prolem legitimam discernendo in foro conscientiae et in ipso actu sacramentalis confessionis tantum et non aliter nec alio modo;“ außer dem Dispensacte im Anschlusse an den Absolutionsact ist noch die Legitimation der Kinder auszusprechen. Wurde dies übersehen, so kann der Act der Legitimation in der nächstfolgenden Beicht für sich allein ohne

Wiederholung der Dispensation nachgetragen werden; — β) „dummodo . . . separatio inter latorem et mulierem fieri non possit absque scandalo, ex cohabitatione vero de incontinentia probabiliter tibi visum fuerit“. Es muß der Beichtvater vor dem Vollzuge der Dispense noch prüfen, ob nicht etwa diese unnötig gemacht werden könne entweder durch Trennung der putativen Gatten, insoweit solche ohne großes Aergerniß geschehen könnte, oder durch ihr Zusammenwohnen als Bruder und Schwester, insoweit dies ohne Gefahr der Incontinentenz möglich wäre.

23. Die Gültigkeit der Dispensertheilung in foro interno ist nicht wesentlich an ein bestimmtes Formular gebunden; aber die in den Diöcesanritualien sich findenden Formen der Dispensation und Legitimation der Kinder sind wenigstens de praecepto.

24. Die Dispensation bewirkt noch nicht für sich allein die Revalidation der Ehe. Diese geschieht erst durch die Consensertheilung der Gatten. „Consensus facit sacramentum“ und „contrahentes sunt ministri sacramenti“. — Diese Sätze sind auch maßgebend für die Eheschließung von Seite zweier Personen, deren Bund bisher nur den Schein einer Ehe hatte, ohne es wirklich zu sein. Die Dispensation macht sie fähig eines gültigen Ehecontractes; dieser selbst aber bewirkt erst den sacramentalen Ehebund.

25. Der Beichtvater muß deshalb den Penitenten nach vollzogener Dispensation anweisen, den anderen Gatten zu veranlassen zur gegenseitigen Consenserneuerung, nachdem auch er die heiligen Sacramente der Buße und des Altars empfangen hat. Dieselbe wird ganz privat vorgenommen, vorausgesetzt, daß die Trauung der putativen Gatten in Tridentinischer Form stattgefunden hat. Dies schreibt die in den Dispensmandaten enthaltene Clausel vor: „ut matrimonium cum dicta muliere secreto seu sine parochio et testibus contrahere valeat“. — Es hat nun die Sache keine Schwierigkeiten, wenn beide Gatten das Impediment beursacht haben (z. B. imped. criminis), oder zur Kenntniß der Ungültigkeit der Ehe gekommen sind. Aber wie soll es zu einer Consenserneuerung kommen, wenn nur ein Theil weiß, daß die Ehe ungültig ist, und er den Grund der Ungültigkeit dem anderen nicht bekannt geben kann, ohne sich zu infamieren? Nach sehr begründeter Meinung ist eine genügende Consenserneuerung gar nicht möglich von Seite eines Gatten, welcher die Ungültigkeit der Ehe nicht kennt, weil er immer nur den bereits gegebenen Consens bestätigen wird, der gänzlich unwirksam ist. Der hl. Alfons Liguori (nr. 1115) führt hiefür an Lessius, Sanchez, den hl. Thomas, Scotus u. a. Die Salmanticenser u. a. vertheidigen aber auch mit guten Gründen die Ansicht, nach erfolgter Dispensation könne der bisher unwirksame Consens wirksam erneuert werden, weil ihm kein Impediment mehr im Wege stehe, und es sei daher gar nicht nothwendig, dem Gatten, der die Ehe für gültig hielt, von der bisherigen Ungültigkeit seiner Ehe Mittheilung zu machen.

Der hl. Alfons (nr. 1116) spricht sich auch dahin aus, es könne diese zweite Meinung in der Praxis zur Anwendung kommen, so oft eine Mittheilung der Nullität der Ehe an den anderen Theil und Separation der Gatten ohne sehr große Nachtheile nicht möglich ist, während des Zusammenlebens aber die Leistung der ehelichen Pflicht von dem der Nullität bewußten Theile nicht vermieden werden kann („quia eo casu ratione necessitatis etiam cum periculo frustrationis sacramenti licitum est sequi opinionem tantum probabilem, ut communiter docent“....). Jedenfalls müßte indeß, insofern es möglich ist, die Dispense des Bischofs von der Certioration des anderen Gatten erbeten werden, für welche dieser ohne Zweifel competent ist (vergl. oben nr. 10).

26. Diese Normen entsprechen auch der Praxis des heiligen Stuhles. Primär verlangt die Pönitentiarie immer, daß der unschuldige Theil die Nullität der Ehe erfahre. Daher die Clausel: „dicta muliere de nullitate prioris consensus certiorata“ in den Dispensrescripten für das innere Forum. Andererseits verbietet sie ebensosehr, ihm die Schuld des anderen zur Kenntniß kommen zu lassen („sed ita caute, ut latoris delictum nusquam detegatur“). Dieser doppelten Verpflichtung kann nur entsprochen werden, wenn der unschuldige Theil so friedeliebend und vertrauensvoll dem schuldigen sich hingebend ist, daß die überraschende Erfahrung, der erste Consens sei unwirksam gewesen, in ihm gar keinen Verdacht einer Schuld desselben wachruft, so daß er sich einfach zufrieden gibt mit der Aeußerung des Pönitenten, der Beichtvater habe ihm als gewiß gesagt, bei der Trauung habe ihr Consens nicht genügt zu einer gültigen Ehe; dies sei aber leicht gut zu machen, wenn sie nur unter vier Augen das am Altare sich gegenseitig gegebene Wort wiederholen, und dieses zu thun, seien sie auch verpflichtet. (Aehnlich Benedict XIV. Inst. 87.)

27. Was aber soll man thun, wenn eine solche Eröffnung nicht geschehen kann, ohne den Verdacht einer Schuld zu erregen, was namentlich zu fürchten wäre, wenn die Frau der schuldige Theil ist? Der heilige Stuhl gibt auf diesfallige Berichte die Weisung, zu handeln „juxta probatos auctores.“ In den Quinquennalien, welche in neuester Zeit den Bischöfen zugestellt wurden, ist ihnen auch zur Revalidation einer wegen illegitimer Affinität ungültigen Ehe Dispensfacultät ertheilt mit dem Auftrage, obige Clauseln gewissenhaft durchzuführen, im Falle dies aber nicht möglich sei, die Consenserneuerung zu verlangen „juxta regulas a probatis auctoribus traditas.“

Von den Rathschlägen, welche die Autoren geben, sind es aber nur drei, welche einigermaßen genügen könnten (S. Lig. 1117), nämlich:

- a) Der schuldige Theil soll dem anderen eröffnen, er sei nicht ruhig über ihre Ehe, und werde die Furcht nicht los, es sei bei ihrer Trauung sein Consens nicht so ganz genügend gewesen. Der

Beichtvater aber habe ihm gesagt, er solle den anderen Gatten bitten, daß sie miteinander sich neuerdings recht entschieden wiederholen, was sie sich am Altare einmal gesagt haben, und dann nicht mehr weiter sich beunruhigen (so Buseubaum, Salmanticenser, Tournely u. a.);

b) er soll den anderen Theil seiner vollen Liebe versichern mit der Erklärung, wenn ihre Ehe etwa nicht zu Recht bestehen würde, wollte er auch jetzt noch mit ganzer Liebe seiner Seele die eheliche Verbindung mit ihm eingehen, und daran die Frage knüpfen: „Bist auch du so gesinnt?“ (Sanchez, Salmanticenser, Gobat u. s. w.)

c) er soll sich dem anderen hingeben cum affectu maritali zur ehelichen Pflächterfüllung und dadurch seinen Consens erneuern; und ihn zur gleichen Hingebung seinerseits veranlassen, wodurch die Fortdauer seines anfänglich ernst gegebenen Consenses kundgegeben wurde. — Dies aber nur dann, wenn die beiden ersten Modi Verdacht erregen und infolge dessen sehr nachtheilige Folgen hervorrufen würden. (Sanchez, Viva, Soto u. s. w.)

Sollte keinerlei Consenserneuerung anwendbar sein, so erübrigte nur eine sanatio in radice.

28. Unter dieser ist zu verstehen eine außerordentliche Art der Ehrevalidation, welche durch die Kirche allein vollzogen wird, ohne daß irgend ein Act der putativen Gatten hiezu nothwendig wäre. Der Papst dispensiert in der Weise, daß er den von Anfang an naturrechtlich giltigen Consens, welcher lediglich wegen des von der Kirche statuierten Impedimentes nicht wirksam werden konnte, durch dessen Hinwegnahme wirksam macht. Diese Dispense geht also zurück bis zum Augenblick der Ertheilung des Consenses, welcher „radix matrimonii“ ist, und saniert diesen und damit die Ehe. (Bened. XIV. QQ. canon. qu. 527; — de Syn. dioec. XIII. cap. 21. nr. 7.) Alle Wirkungen der Ehe, welche noch für die Vergangenheit zur Geltung kommen können, z. B. Legitimität der Kinder, treten ein für die ganze Vergangenheit; die Sacramentalität der Ehe kann aber selbstverständlich nur ex nunc beginnen. Voraussetzung für diese Sanation ist, daß die Ehe von beiden oder wenigstens einem Gatten bona fide und mit naturrechtlich giltigem Consens geschlossen wurde, und daß dieser zur Zeit wenigstens von Seite eines Gatten fort-dauert, während der andere seinen Consens nach erhaltener Kenntnis der erfolgten Sanation erneuert und mit dem des ersten verbindet. Diese Art der Ehrevalidation steht dem Papste allein zu (Bened. XIV. Bulle „Etsi matrimonialis“, 27. Sept. 1755), die Vollmacht sie vorzunehmen erhalten aber bisweilen die Bischöfe vom heiligen Stuhle. Eine besondere Execution erfordert die Sanation nicht; sie ist schon vollzogen mit dem Willen des Papstes, das Impediment hinwegzunehmen. Sie kann ja sogar vom Papste wirksam vollzogen werden, wenn keiner der beiden Gatten auch nur eine Ahnung von

der Ungiltigkeit ihrer Ehe hat. Es gibt Fälle, in welchen der Beichtvater allein die Ungiltigkeit der Ehe zu seiner Kenntniss bringt, keinem der Gatten aber etwas davon sagen kann ohne Gefahr, dass sie sich zu großem Aergerniss für die Gemeinde, zu großem Nachtheile der Kinder u. dgl. trennen. Hier ist nur *sanatio in radice* anwendbar. Wenn indessen ein Gatte den Sachverhalt kennt, so soll ihm die vom heiligen Stuhle ausgesprochene Sanation im Beichtstuhle appliciert werden nach der im Diöcesanrituale enthaltenen Form.

29. Um für alle Fälle mit den benöthigten Vollmachten versehen zu sein, soll der Beichtvater schon, ehe er das Gesuch um Dispense entwirft, genaue Prüfung des Casus vornehmen, und deren Resultat berichten, — alle Eventualitäten ins Auge fassen und darnach bitten um einfache Dispense oder um Dispense mit Erlass der Clausel „*certiorata altera parte de nullitate consensus*“ oder um „*sanatio in radice*.“

Die Thorheit der Gottesleugnung.

Von Augustin Lehmkühf S. J., Professor in Exaeten (Holland).

In einem vorigen Artikel ¹⁾ wurde die Sündhaftigkeit des Unglaubens gezeichnet. Wir erachteten es für den Priester, der zum katholischen Volke zu reden hat, bei Bekämpfung des Unglaubens als das angemessenste oder vielmehr als das allein angemessene, den Beweisgang so einzurichten, dass der etwa unter seinen Zuhörern sich befindliche Ungläubige zwar überführt wird, der gläubige Christ aber nie von seinem Glaubensstandpunkte herabzusteißen braucht, um den Irrgängen des Unglaubens zu folgen.

Um den Ungläubigen zu überführen, muß man ihn zu der Einsicht bringen, dass Gott wirklich zu den Menschen geredet hat, und dass er also mit Recht die gläubige Annahme der dem Menschen Geschlecht gemachten Mittheilungen oder Offenbarungen fordert. In irgend einem Sinne muß diese Einsicht vorliegen. Doch braucht sie nicht derartig zu sein, dass sie den Verstand nöthigt, die Thatsache der Offenbarung zuzugeben; es genügt, wenn die Thatsache der göttlichen Offenbarung dem menschlichen Verstande so überzeugend nahegerückt wird, dass er sie, ohne unvernünftig zu handeln, nicht leugnen kann. Der Mensch bleibt alsdann, absolut gesprochen, frei, dieselbe anzunehmen oder zu leugnen; er kann ja unvernünftig handeln. Allein unvernünftig handeln darf er nicht; will er das dennoch thun und freiwillig in unvernünftiger Weise die Thatsache der göttlichen Offenbarung leugnen, so liegt auf ihm die volle Verantwortlichkeit und die volle schwere Schuld dieser Leugnung.

¹⁾ Vide Quartalschrift 1894, S. 260.